

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 48 vom 27. November 2018

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Beschluss zur Aufstellung der „8. Änderung des Bebauungsplanes Vogelau I“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB- ..... 1

7. Änderung Bebauungsplan Surmühl  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ..... 2

#### Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Aufhebungsbebauungsplan „Erweiterung Feldkirchener Feld“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 3

Bek. Nr. 1

### Markt Teisendorf

#### **Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Beschluss zur Aufstellung der „8. Änderung des Bebauungsplanes Vogelau I“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-**

Der Bau- und Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 14.11.2018 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Vogelau I beschlossen. Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neueinteilung der Parzellen 9 - 15 geschaffen werden. Im gleichen Verfahren werden die Baugrenzen angepasst.

Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt. Nach Vorliegen der Entwurfsplanung wird das Verfahren mit der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie mit der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fortgeführt.

Der Verfahrensstand kann auf der Homepage des Marktes Teisendorf „Markt Teisendorf.de“ verfolgt werden.

Teisendorf, den 27. November 2018  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

### Markt Teisendorf

#### **7. Änderung Bebauungsplan Surmühl Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bau- und Unterausschuss des Marktes Teisendorf hat in seiner Sitzung am 14.11.2018 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Surmühl als Satzung beschlossen. Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Surmühl in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o. g. Bebauungsplan berücksichtigt wurden, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 27. November 2018  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## **Gemeinde Ainring**

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Aufhebungsbebauungsplan „Erweiterung Feldkirchener Feld“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 13.11.2018 die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan „Erweiterung Feldkirchener Feld“ für die Grundstücke Fl. Nr. 2096/2, 2104, 2106/1 (jeweils Teilflächen) und das Flurstück 1906/5 der Gemarkung Ainring als Satzung beschlossen.

Der seit dem 24.4.2001 rechtsverbindliche Bebauungsplan „Erweiterung Feldkirchener Feld“ ist damit ersatzlos aufgehoben. Die Aufhebung führt dazu, dass im Plangebiet die Vorschriften für unbeplante Bereiche, konkret § 35 BauGB, gelten.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Aufhebungsbebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan „Erweiterung Feldkirchener Feld“, bestehend aus textlichen Festsetzungen, Lageplan (räumlicher Geltungsbereich), Begründung mit Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 5.11.2018 und der zusammenfassenden Erklärung in der Fassung vom 21.11.2018 im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 106, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Ainring unter [www.ainring.de](http://www.ainring.de) – Aktuelles – Bebauungspläne - Aufhebungsbebauungsplan „Erweiterung Feldkirchener Feld“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

#### **Hinweis gemäß 215 BauGB:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

#### **Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 22. November 2018  
Gemeinde Ainring

**Johann Eschlberger**, Erster Bürgermeister